



LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach-taunus.de

www.liederbach.eu

KW 14 · 46. Jahrgang

Samstag, 8. April 2017

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Liederbacherinnen und Liederbacher,

in den gegenwärtig schwierigen Zeiten halten wir es für wichtig, dass Bürger in Europa zeigen, dass ihnen Europa bzw. die europäische Idee, die uns nunmehr über 70 Jahre Freiheit und Frieden beschert hat, am Herzen liegt.

Eine gute Gelegenheit dafür ist der Europa-Tag 2017. Gemeinsam mit unseren Partnerstädten Villebon-sur-Yvette, Verwood, Saldus, Pietrowice Wielkie und Frauenwald wollen wir anlässlich dieses Europatages eine Postkartenaktion durchführen.

Die Idee, dass Bürger der Partnerstädte an die anderen Partnerstädte zum Europa-Tag 2017 eine Postkarte mit Grüßen und Wünschen versenden und die empfangenen Karten ab dem Europa-Tag in den Rathäusern ausgestellt werden, kam von den französischen Freunden aus Villebon-sur-Yvette und wurde bei der Herbsttagung der Partnerstädte von Liederbach in Berlin im Oktober 2016 gerne aufgegriffen.

Wir bitten Sie, die Liederbacher Bürgerinnen und Bürger, für diese Aktion Ansichtskarten mit einem oder mehreren Motiven (Fotos) aus der Region (Rhein-Main) an die Rathäuser unserer Partnerstädte zu verschicken. Die Anschriften der Partnerstädte finden Sie im Anschluss an diesen Artikel.

Die Grüße bzw. Wünsche können nach eigenen Vorstellungen formuliert werden. Je nach Sprachkenntnissen können die Kartentexte – in englischer, französischer, polnischer, lettischer oder in deutscher Sprache verfasst werden.

Unser Tipp: Die Karten sind für die Empfänger noch „wertvoller“, wenn sie mit einem Poststempel aus Liederbach versehen sind. Diesen Stempel bekommen Sie, wenn Sie Ihre Postkarte von Montag bis Samstag jeweils am Vormittag zwischen 09:00 und 12:30 Uhr in der Liederbacher Poststelle aufgeben. Bitte vergessen Sie nicht, sich als Absender auf den Karten zu nennen.

Die Karten sind einheitlich mit je 90 Cent zu frankieren.

Die Postkarten, die aus unseren Partnerstädten in Liederbach eintreffen, werden ab dem Europatag, dem 9. Mai 2017 für 4 Wochen im Rathaus Liederbach ausgestellt und können während der Öffnungszeiten des Rathauses betrachtet werden.

Übrigens: über eine Beteiligung von Schulkindern an der Aktion würden wir uns besonders freuen – und unsere Partnerstädte sicherlich auch.

65835 Liederbach am Taunus, 4. April 2017

Eva Söllner

Bürgermeisterin

Uwe Rethmeier –

Freundeskreis Europäischer Partnerschaften
Liederbach e. V.

Villebon-sur-Yvette/Frankreich Mairie de Villebon-sur-Yvette
Place Gérard-Nevers
91140 Villebon-sur-Yvette
France

Verwood/Großbritannien Council Offices
28 Vicarage Road
Verwood, Dorset
BH31 6 DR
United Kingdom

Pietrowice Wielkie/Polen Gmina Pietrowice Wielkie
Ul. Szkolna 5
Pietrowice Wielkie
47-480
Polen

Saldus/Lettland Saldus Tūrisma
Informācijas centrs
Saldus
Striku iela 3
LV-3801
Latvia

Frauenwald Gemeinde Frauenwald
Nordstraße 96
98711 Frauenwald

Verbesserter Service im Rathaus

Ab sofort ist jeweils auch am Montag-, Dienstag- und Donnerstagnachmittag zwischen 13:00 und 15:30 Uhr sowie am Donnerstagvormittag von 08:00 bis 12:00 Uhr der Empfang des Rathauses geöffnet, sodass in diesen Zeiten Müllsäcke abgeholt, Sperrmüll angemeldet oder Unterlagen abgegeben werden können.

Die Dienstzeiten der Verwaltung bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Ämter sind nach wie vor Montag (Einwohnermeldeamt schon ab 07:00 Uhr), Dienstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr geöffnet.

65835 Liederbach am Taunus, 8. April 2017

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus,

Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,

Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835

Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr
(ab 07:00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt Mittwoch 18:30 Uhr
Freitag 11:30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag keine Sprechstunde
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung: Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16:00-18:00 Uhr · Mittwoch 16:00-18:00 Uhr · Samstag 09:00-13:00 Uhr

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.
0160 96017808 (Klaus Walter)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15:00 bis 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – **Wegen der Bauphase des Klinikums Hofheim ist der Zugang zur Bereitschaftsdienstzentrale nur noch über die Friedensstraße möglich. Dieser Zugang ist (leider nur mit unbeleuchteten Schildern) über den Zugang des Kuratoriums für Heimdialyse möglich. Folgen Sie dem Weg nach oben und man erkennt neben dem alten Klinikgebäude zur linken Hand in ca. 120 Metern das Nebengebäude der Klinik (grünes Gebäude), im Erdgeschoss (Seiteneingang) finden Sie die Bereitschaftsdienstzentrale.**

Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 19:00 bis 23:00 Uhr · Mittwoch von 14:00 bis 23:00 Uhr

Am Wochenende ab Freitag von 14:00 bis Montag 07:00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19:00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07:00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst

*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien – Entwurf 2016

Der Entwurf 2016 des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010“, bestehend aus Text mit Begründung sowie Umweltberichten, Flächensteckbriefen und Karten, liegt nach § 6 Abs. 4 Satz 4, Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und den in den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 3. April bis 19. Mai in den Räumen des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, öffentlich aus und kann dort während der Bürozeiten

Montag 08:00-12:00 Uhr
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 13:30-16:30 Uhr
Mittwoch 08:00-12:00 Uhr
Donnerstag 13:30-17:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

eingesehen werden.

65835 Liederbach am Taunus, 4. April 2017

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Verschiebung der Müllabfuhrtermine für die Restmüllentsorgung im April 2017

Aufgrund der Osterfeiertage verschiebt sich die reguläre Restmüllentsorgung von Freitag, den 14. April 2017 auf **Donnerstag, den 13. April 2017.**

Wir bitten um Beachtung.

65835 Liederbach am Taunus, 4. April 2017

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Verschiebung des Müllabfuhrtermins für 1,1 cbm Restmüllcontainer und der Biotonne

Der Termin für die Leerung des 1,1 cbm Restmüllcontainers sowie die Leerung der Biotonne verschiebt sich aufgrund der Osterfeiertage von Freitag, den 21. April 2017 auf **Samstag, den 22. April 2017.**

Wir bitten um Beachtung.

65835 Liederbach am Taunus, 4. April 2017

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin



Im Kohlruf 2, 65835 Liederbach am Ts.

Telefon: 06196 651238-0

Telefax: 06196 651238-5

buecherei@liederbach-taunus.de

Er ist wieder da –

Markus Janister von Canister graffiti art aus Oberursel ...

und mit Spannung erwarten wir das nächste Graffiti in der Bucherei. Nachdem er vor anderthalb Jahren die Wände im Kinderbereich zu einem kleinen Kunstwerk gestaltet hat, stellt er sich an diesem Wochenende der Herausforderung einer weißen Wand im Jugendbereich ... mit viel Farbe, Kreativität und großer Professionalität. Ab Dienstag kann dann die neue Kunst-Wand der Bucherei in Augenschein genommen werden.

Wir freuen uns schon darauf.

Liederbach am Taunus, 8. April 2017



FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung vom 30. März 2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Liederbach am Taunus folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde:

- Alter Friedhof, Taunusstraße, Gem. Niederhofheim, Flur 4, Parzelle Nr. 116
- Friedhof Königsteiner Weg, Gem. Niederhofheim, Flur 3, Parzelle Nr. 3
- Friedhof Zeilsheimer Weg, Gem. Oberliederbach, Flur 1, Parzelle Nr. 103 und 104 teilweise.

Die vorgenannten Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Liederbach am Taunus.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs/der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus waren oder
 - die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
 - die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Liederbach beigesetzt werden, oder
 - die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten; diese können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich

zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

- Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Die Schließung und Entwidmung richtet sich nach dem Hessischen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung.
- Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Nutzungsumfang

- Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. ►

- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- 3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- 6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Gewerbetreibende dürfen abgeräumte Gegenstände, Blumen, etc. nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen entsorgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungen

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die

Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 4) Die Friedhofsverwaltung vermittelt nicht die Vornahme kirchlicher Handlungen und sonstige mit dem Todesfall im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.
- 5) Erdbestattungen finden wie folgt statt:
montags bis donnerstags:
Beginn: 10:00 Uhr oder 10:30 Uhr
13:30 Uhr oder 14:00 Uhr
freitags:
Beginn: 09:30 Uhr, 10:00 Uhr oder 14:00 Uhr
- 6) Urnenbestattungen finden wie folgt statt:
montags bis donnerstags:
Beginn: 10:00 Uhr, 10:30 Uhr oder 11:00 Uhr
13:30 Uhr, 14:00 Uhr oder 14:30 Uhr
freitags:
Beginn: 09:30 Uhr, 10:00 Uhr, 10:30 Uhr
oder 14:00 Uhr

§ 9 (Nutzung der) Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschau-scheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäuser, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- 3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- 4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- 6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 10 Grabstätte und Ruhefrist

- 1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- 3) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste ge- ▶

funden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:
 - a) 30 Jahre bei Personen über 5 Jahren
 - b) 20 Jahre bei Personen unter 5 Jahren
 - c) 20 Jahre für Aschenurnen

§ 11 Totenruhe und Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden
- 3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- 4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

Teil IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten ein- oder mehrstellig, Tiefgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten zwei- oder mehrstellig
- e) Urnengrab im Feld für anonyme Beisetzungen
- f) Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld
- g) Urnenkammern in Urnenwänden oder Urnenstelen
- h) Feld „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten
- i) Baumgrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14 Grabbelegung

- 1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist (§10 Abs. 4) grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- 2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

Die einzelnen Grabstätten können wie folgt belegt werden:

- | | |
|--|--|
| a) Reihengrabstätte | 1 Erdbestattung |
| b) Wahlgrabstätte | |
| – ein- oder mehrstellig | je Grabstelle 1 Erdbestattung und 2 Urnen |
| – Tiefgrabstätten | 2 Erdbestattungen und 2 Urnen |
| c) Urnenreihengrabstätte | 1 Urne |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 2 Urnen |
| e) Urnengrab im Feld für anonyme Beisetzungen | 1 Urne |
| f) Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld | 1 Urne |
| g) Urnenkammern in Urnenwänden oder -stelen | 2 Urnen mit Überurnen oder 3 Aschenkapseln |
| h) Feld „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten | Einzelbestattung |
| i) Baumgrabstätten | 1 Urne |

§ 15 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(A) Reihengrabstätten

§ 16 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 17 Maße der Reihengrabstätte

- 1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- 2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:

 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m – Breite: 1,00 m
 2. Für verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,50 m – Breite: 1,20 m

Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):

1. Für verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,10 m – Breite: 1,00 m

§ 18 Wiederbelegung und Abräumung

- 1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Friedhof bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen. ►

(B) Wahlgrabstätten

§ 19 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- 1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- 2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- 3) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten, sowie Tiefgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Absatz 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.
 5. Sonstige BeauftragteDie Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Berechtigte im Sinne des § 19 Abs. 4 übertragen werden.
- 5) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 19 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste

nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- 6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 20 Maße der Wahlgrabstätte

Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:

- 1) einstelliges Wahlgrab: Länge: 2,50 m – Breite: 1,20 m
- 2) zweistelliges Wahlgrab: Länge: 2,50 m – Breite: 2,40 m
- 3) Tiefgrab: Länge: 2,50 m – Breite: 1,20 m

Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):

- 1) zweistelliges Wahlgrab: Länge: 2,10 m – Breite: 2,20 m

C. Urnengrabstätten

§ 21 Formen der Aschenbeisetzung

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten
- d) in Urnenkammern in Urnenwänden und Urnenstelen
- e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- f) im Urnengemeinschaftsfeld (nur im Memoriam-Garten)
- g) in Baumgrabstätten

§ 22 Definition der Urnenreihengrabstätte

- 1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 2) Die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte im Memoriam-Garten darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:
Länge: 1,00 m – Breite: 1,00 m
 - b) Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):
Länge: 0,80 m – Breite: 0,80 m

§ 23 Definition der Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld

- 1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen, die ein Zusammenschluss von Urnenreihengräbern sind, die in einem Raster liegen und mit einem gemeinschaftlichen Grabstein zur Na-

mensnennung versehen sind. Einzelne Stellen im Grabra-ster werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenur- ne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungs- rechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- 2) Die Beisetzung darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nur im Memori- am-Garten abgegeben.
- 4) Die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld haben folgende Maße:
Länge: 0,40 m – Breite: 0,40 m

§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen be- stimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungs- recht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- 2) Die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte im Memori- am-Garten darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Ge- staltungsvorschriften:
Länge: 1,20 m – Breite: 1,20 m
 - b) Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):
Länge: 1,00 m – Breite: 1,00 m

§ 25 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmun- gen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26 Urnenwände / Urnenstelen

- 1) Die einzelnen Urnenkammern habe eine Größe von 0,23 m Breite, 0,35 m Höhe und 0,54 m Tiefe.
- 2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen zur Aufnahme von 2 Urnen mit Überurne oder 3 Aschenkapseln. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme ei- ner Urne zu wahren. Es dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse verwendet werden. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anläss- lich eines Todesfalles.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder- erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechts- anspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll beleg- ten Urnenkammer.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Ent- richtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofs- gebührenordnung abhängig.

- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- 4) Die Urnenkammern sind auf der Vorderseite mit einer in Farbe und Struktur einheitlichen, von der Friedhofsver- waltung bereitgestellten, Natursteinplatte verschlossen. Andere Verschlussplatten als die von der Friedhofsverwal- tung vorgegebenen sind nicht zulässig.
- 5) Die Beschriftung der Verschlussplatte hat mindestens mit dem Familiennamen des Verstorbenen zu erfolgen. Sie ist durch den Nutzungsberechtigten möglichst vor der Bei-

setzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der ersten Beisetzung einer Aschenurne bei einem Stein- metz-Fachbetrieb zu veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Bei Verlust oder Beschädigung der Verschlussplatte haftet der Nutzungsberechtigte gegen- über der Friedhofsverwaltung für die Ersatzbeschaffung.

Die Beschriftung der Verschlussplatte ist nach Art und Material sowie das Aufbringen von Gestaltungselemen- ten unter Beachtung des § 31 (1) der Friedhofsordnung durch den Nutzungsberechtigten frei wählbar. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen. § 35 der Fried- hofsordnung findet analog Anwendung.

- 6) Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dür- fen nicht vor den Urnenwänden/-stelen abgestellt werden, sondern nur auf der dafür vorgesehenen Ablageflä- che neben der jeweiligen Urnenkammer. Das Ablegen von Sarg- auflagen und Kränzen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Nach dem Verwelken muss der Blumen- schmuck in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse von den Angehörigen entsorgt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anony- me Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beige- setzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Die Beisetzung darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

Das Ablegen von Sargauflagen und Kränzen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Nach dem Verwelken muss der Blumenschmuck in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse von den Angehörigen entsorgt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Die anonyme Urnengrabstelle hat folgende Maße:
Länge: 0,50 m – Breite: 0,50 m

D. Weitere Grabarten

§ 28 Feld der „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten

- 1) Auf dem Friedhof Königsteiner Weg hält die Gemeinde das zentrale Feld „Sternenkinder“ für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Fö- ten vor. Das Feld enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erin- nerung an die/den Verstorbenen.
- 2) Das Feld der „Sternenkinder“ liegt im Memoriam-Garten, die Pflege und Unterhaltung der Anlage erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Friedhofsgärtner.

§ 29 Baumgrabstätten

- 1) Auf dem Friedhof Taunusstraße hält die Gemeinde ein Feld für Baumbestattungen vor. Die Bestattung von Ascheresten ist an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf ►

aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

- 2) In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- 5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt mit einer Namenstafel auf einem, im Umfeld des Baumes aufgestellten, Gedenkstein, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die einheitlichen Namenstafeln sind bei der Friedhofsverwaltung zu bestellen und werden von einem Steinmetz angebracht. Es ist untersagt, die Bäume und das Umfeld darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- 6) Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- 7) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Liederbach. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Die Baumgrabstelle hat folgende Maße:
Länge: 0,50 m – Breite: 0,50 m

Teil V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen Königsteiner Weg und Zeilsheimer Weg werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, deren Lage in den Gestaltungs- und Belegungsplänen ausgewiesen und festgelegt ist.
- 2) Für den gesamten alten Friedhof Taunusstraße gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 3) Für die Fläche des „Memoriam-Garten“ auf dem Friedhof Königsteiner Weg gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften.
- 4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Memoriam-Garten liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- 2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und

sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

- 3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standesicher sein.
- 4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen dreiseitig, gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen gespalten, gesprengt oder bosiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind zulässig.
 4. Gestalterische Elemente für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 5. Aufgesetzte Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material bestehen.
 6. Sockel unter dem Grabmal müssen höhengleich mit den Wegeplatten abschließen.
 7. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
 8. Nicht zulässig sind:
Einfassungen und Abdeckungen der Grabstätte mit Platten, Kies oder Beton (ganz oder teilweise). Urnengrabstätten sind hiervon ausgenommen.

§ 33 Memoriam-Garten (gesonderte Gestaltungsvorschriften)

- 1) Im Memoriam-Garten ist der Erwerb einer Grabstätte nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH möglich.
- 2) Es werden Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnengräber im Gemeinschaftsfeld, Erdeinzelgräber- und zweistellige Erdwahlgräber in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der Treuhandvertrag umfasst die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie eine Grabplatte oder Grabstein. Die Leistungen werden von Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen kontrolliert.
- 3) Voraussetzung ist, dass entsprechende Grabfelder auf dem jeweiligen Friedhof ausgewiesen sind.
- 4) Art, Material und Größe des Grabmals werden – unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den Grabmalen in der Friedhofsordnung – vorgegeben.
Mustersteine können im Memoriam-Garten besichtigt werden. ►

§ 34 Maße der Grabmale

- 1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe: 0,40 bis 0,60 m
Breite: bis 0,45 m
 2. liegende Grabmale: Breite: bis 0,45 m
Tiefe: 0,35 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe: bis 1,00 m
Breite: bis 0,60 m
 2. liegende Grabmale: Breite: bis 0,60 m
Tiefe: 0,50 m
 - c) auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe: bis 1,00 m
Breite: bis 0,60 m
 - bb) bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe: 0,70 m bis 1,10 m
Breite: bis 1,20 m
 - cc) mehrstellige Wahlgräber:
Höhe: 0,70 bis 1,10 m
Breite: bis 1,50 m
 - dd) auf Tiefengrabstätten:
Höhe: bis 1,30 m
Breite: bis 0,70 m
 2. liegende Grabmale sind nicht zulässig
- 2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Breite: bis 0,50 m
Tiefe: bis 0,40 m
Höhe der Hinterkante: 0,20 m
 2. stehende Grabmale: Höhe: bis 0,45 m
Breite: bis 0,50 bis 0,80 m
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Breite: bis 0,70 m
Tiefe: bis 0,50 m
Höhe der Hinterkante: 0,20 m
 2. stehende Grabmale: Höhe: bis 0,55 bis 0,80 m
Breite: bis 0,70 m
- 3) Grabeinfassungen sind nur auf Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften aus Naturstein, in gleichem Material und gleicher Art wie das Grabmal zulässig. Grabeinfassungen aus anderen Materialien sind generell unzulässig. Zulässig sind Einfassungen der Pflanzfläche in Form von geschnittenen Hecken, maximale Höhe 0,20 m.
- 4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabsausstattungen.
- 5) Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 35 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- 2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalts, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabsausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabsausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 36 Standsicherheit

- 1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.
- 2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden. ▶

- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- 1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschl. Fundamente, von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Teil VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Bestattungsort für totgeborene Kinder und Föten, der Baumgrabstätten sowie des Memoriam-Gartens – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das

Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht zulässig. Für Schäden, die durch Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- 3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- 5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- 2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- 3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

Teil VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
2. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist ►

für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 41 Listen

- 1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld;
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- 2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Gemeinde Liederbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Liederbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. e Druckschriften verteilt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. h Tiere mitbringt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 8. Mai 2003 sowie die Ergänzung vom 20. November 2014 außer Kraft, § 40 bleibt unberührt.

65835 Liederbach am Taunus, 30. März 2017

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 43 (Gebühren) der Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 30. März 2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Liederbach am Taunus folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus vom 30. März 2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder.
 - b) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Justizvollzugsanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der

für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- 2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- 4) Sogenannte „Sternenkinder“, die während oder unmittelbar nach der Geburt versterben, sind grundsätzlich frei von Gebühren im Sinne dieser Gebührenordnung

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- 1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der Trauerhalle 229,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Leiche, je Tag 50,00 €

§ 6

Bestattungskosten

- 1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab, die Erstauffüllung der Grabstätte sowie das Legen der Wege(Umrandungs)platten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erdbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:
 1. in einem Reihengrab und einstelligem Wahlgrab 1.429,00 €
 2. in einem mehrstelligen Wahlgrab
 - aa) Erstbestattung 1.429,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.429,00 €
 3. in einem Tiefengrab
 - aa) Erstbestattung 1.607,00 €
 - bb) Zweitbestattung 1.161,00 €
 - b) Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren 803,00 €
- 2) Beisetzung von Aschenresten (Urnen) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Beisetzung in einem Urnen-Reihen- oder Wahlgrab 446,00 €
 - b) in einem Rasenurnengrab (anonym) 446,00 €
 - c) in einem Baumurnengrab 446,00 €
 - d) in einer Urnenkammer 446,00 €

§ 7

Umbettungsgebühren

Die Kosten der Umbettung werden nach tatsächlichem Aufwand zum Stundensatz von 42,40 €/h für Leistungen der Gemeinde berechnet. Fremdleistungen einschl. Sachleistungen werden dem Antragsteller mit einem Verwaltungskostenaufschlag von 5 % weiter berechnet oder vom Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattung

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 805,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1.744,00 €
 - c) Wahlgrabstätte – Einzelgrab 2.326,00 €
 - d) Wahlgrabstätte – zweistellig Friedhof 4.652,00 €
 - e) Wahlgrabstätte – zweistellig Memoriam-Garten 3.489,00 €
 - f) Wahlgrabstätte – dreistellig 6.979,00 €
 - g) Tiefgrab 3.400,00 €
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 20 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Wahlgrabstätten – einstellig Friedhof je Jahr der Verlängerung 58,00 €
 - b) bei Wahlgrabstätten – zweistellig Friedhof je Jahr der Verlängerung 116,00 €
 - c) bei Wahlgrabstätten – zweistellig Memoriam-Garten je Jahr der Verlängerung 116,00 €
 - d) bei Wahlgrabstätten – dreistellig Friedhof je Jahr der Verlängerung 174,00 €
 - e) bei Tiefgräbern je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 85,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Aschenreste (Urnen)

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Urnenreihengrabstätte 909,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte (zur Beisetzung von 2 Urnen) 1.610,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte – Memoriam-Garten 1.610,00 €
 - d) einstellige Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld im Memoriam-Garten 596,00 €
 - e) Anonyme Grabstelle 882,00 €
 - f) Urnenkammer 1.197,00 €
 - g) Baumurnengrabstätte 909,00 €
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 26 und 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 80,00 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten – Memoriam-Garten je Jahr der Verlängerung 80,00 €
 - c) bei Urnenkammern je Jahr der Verlängerung 59,00 € ▶

§ 10

Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- 1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen beträgt 81,00 €.
- 2) Die Gebühr für die Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte beträgt 25,00 €.

§ 11

Gebühren für Grababräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Für die Beseitigung von Grabmalen:
 - a) bei Reihengräbern 178,00 €
 - b) bei einstelligen Wahl- und bei Tiefgräbern 267,00 €
 - c) bei zweistelligen Wahlgräbern 357,00 €
Zuschlag je weitere Grabstelle 89,00 €
 - d) bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahre) 89,00 €
 - e) bei Urnenreihengräbern 89,00 €
 - f) bei Urnenwahlgräbern 178,00 €
- 2) Für die Beseitigung von Grabumrandungen von Urnenreihengräbern 133,00 €
- 3) Für die Beseitigung von Grabumrandungen von Wahlgräbern 178,00 €
- 4) Für die Beseitigung von Grababdeckungen von Urnenwahlgräbern je qm der Platte 89,00 €
- 5) Für die Beseitigung von Grababdeckungen von Wahlgräbern je qm der Platte 44,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 30. März 2017
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Jeder Bürger kann gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) auf Antrag folgende Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen:

§ 36 (2) BMG Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c (1) des Soldatengesetzes folgende Daten:

§ 42 (3) BMG Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören in folgendem Umfang folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz, Sterbedatum.

Gemäß § 42 (3) Bundesmeldegesetz können Familienangehö-

rige, hier Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

§ 50 (1) BMG Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monat Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 (2) BMG Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern über folgende Daten geben:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 (3) BMG Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechte der betroffenen Person (§ 9 BMG)

Möglich sind Hinweise auf das Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10 BMG,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12 BMG und
3. Löschung nach den §§ 14 und 15 BMG.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft dafür zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört. ►

Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e.V.



Geschäftsstelle: Alt Niederhofheim 5, 65835 Liederbach am Taunus
Tel: +49 -6196 - 62 9 63, vorstand@FEP-Liederbach.de, www.FEP-Liederbach.de

25 Jahre Partnerschaft mit Verwood/Dorset GB Anmeldung als Gastgeber vom Do. 15. – Mo. 19. Juni 2017

Name

Adresse

Telefon-Nummer (tagsüber)

E-Mail-Adresse

Sprechen Sie eine Fremdsprache ? nein englisch französisch andere ?

Welches Alter sollten Ihre Gäste haben ? <18 18-30 30-45 45-60 >60

Wieviele Personen möchten Sie aufnehmen ?

Bevorzugte Partnerstadt ?

egal Villebon/F Frauenwald/D Verwood/GB Saldus/LV Pietrowice Wielkie/PL

Falls Sie bereits selbst Gäste eingeladen oder „Wunschgäste“ haben:

Namen der Gäste / Partnerstadt:

Gibt es Besonderheiten, die bei Ihnen beachtet werden sollten (z.B. Allergien, Haustiere, Nichtraucher, Vegetarier etc.)?

Mit der elektronischen Speicherung meiner Daten durch den Verein, ausschließlich für interne Verwaltungszwecke, bin ich einverstanden.

Datum und Unterschrift:

Bitte geben Sie Ihre Anmeldung **bis spätestens 30. April 2017** im Rathaus am Empfang („Sport- und Kulturamt“, kulturamt@liederbach-taunus.de) ab. Das erleichtert uns die Vorbereitung sehr.

Wir freuen uns auf das Wochenende mit Ihnen und den Freunden aus Liederbachs Partnerstädten!

Johann Gerbig
Uwe Rethmeier

Partnerschaftsdezernent der Gemeinde Liederbach /Ts.
Vorsitzender des Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e.V.

Gemeinde Liederbach am Taunus

Anmeldung zum 26. Internationalen Straßenfest



am Samstag, 17. Juni 2017

Aufbau ab 09:00 Uhr, Beginn 15:00 Uhr

Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse/Telefon: _____

Wir benötigen:

Hütte (*Anzahl eintragen)

Strom /KW-Wert: _____

(Summe der Anschlusswerte
aller Elektrogeräte addieren
und hier angeben)

Kraftstrom /KW-Wert: _____

Tische (*Anzahl eintragen)

Hüttentische (*Anzahl eintragen)

Bänke (*Anzahl eintragen)

Sonstiges: _____

Wir bieten an: _____

Standgebühr: € 50,-

Anmeldeschluss: Freitag, 5. Mai 2017

Die Standgebühr bitte bis 5. Mai 2017 auf das Konto der Gemeinde Liederbach,
IBAN: DE72 5125 0000 0057 0253 36 – BIC: HELADEF1TSK – überweisen.

Abschlussbesprechung Mittwoch, 17. Mai 2017, 19:00 Uhr, Liederbachhalle

Liederbach, den _____

Unterschrift